

zöbern, Krebes, Mißlareuth, Sachsgrün, Wiedersberg und der preußischen Enklave Gefell wegen der „Irrungen und Streitigkeiten zwischen Landesherren und Lehns Herren“ zu den sogen. Streitpfarren. Als eine Filiale der im Jahre 1082 gegründeten Pfarrkirche St. Lorenz zu Hof wurde die Eichigter Kirche von den Kaplänen zu Hof bedient und gehörte vor der Reformation unter die Episkopalhoheit des Bistums Bamberg, das mit dieser Parochie an die Bistümer Regensburg und Naumburg angrenzte. Wann Eichigt zur selbständigen Pfarrei erhoben wurde, läßt sich nicht genau angeben. Aber wahrscheinlich ist es um 1240 geschehen. Bis etwa 1340 scheint Untertriebel nach Eichigt eingepfarrt gewesen zu sein, vergl. die betr. Parochie und die Bemerkungen Dr. Bönhoffs im 20. Heft des Plauener Alt.-Vereins, S. 73 und 74. Mit Einführung der Reformation wurde es an die Superintendentur Hof verwiesen, welche gemeinsam mit dem Superintendenten zu Delsnitz die Einweisung der hiesigen Pfarrer vornahm. Das Erbbuch des Amtes Vogtsberg vom Jahre 1542 schreibt: „die pfarr Eichich gehet vom pfarher zum Hoff zw lehen.“ Ebenso weisen die Visitationsprotokolle aus den Jahren 1529 und 1533 darauf hin.

Die Kirche bez. Pfarre hatte ein ziemliches Einkommen, vergl. v. Raab, Amt Vogtsberg, Erbbuch von 1542 S. 186. „Marggraff Wilhelm zw Meichßen ist mit andern zwthanern dieser pfar stiefster“ (Wohltäter). Die Stiftung trug einen jährlichen Zins von 4 Gulden 1 Gr., welche dem Pfarrer jährlich zugelegt werden sollen in Betrachtung, daß die Kirche ein ziemliches Einkommen hat. Das Einkommen des Pfarrers betrug außer „1 Behausung, 10 Scheffel Düngfeld, 3 Scheffel noch anzurichten, 13 Scheffel Haferfeld, 11 Fuder Wieswachs, Holz zum Brennen und Bauen eine Notdurft“, einschließlich jener Zinszulage 32 Gulden 3 Gr. 4 Pfg. „Und da dies noch zu wenig, soll ihm nach dem Tode des Frühmeßners zu Neufkirchen (Bobenneufkirchen) jährlich 10 Gulden zugelegt werden, damit er außer Ackerbau etc. ein Einkommen von 42 Gulden 3 Gr. 4 Pfg. habe. Doch sollen diese 10 Gulden wieder zurückgezogen werden, wenn vom Hofer Pfaffenscheffel etwas erlangt würde.“ Es ist anzunehmen, daß aus dem stattlichen Pfaffenscheffel zu Hof, wenn auch am Anfang die Verhandlungen mit dem Mark-

grafen von Brandenburg-Kulmbach erfolglos waren, dem Pfarrer zu Eichigt und den der anderen Streitpfarren später eine Unterstützung gewährt wurde. Denn in einer Anmerkung des allerdings erst vom 30. März 1815 datierten Katasters heißt es: „Diesen Pfaffenscheffel aus dem Kgl. Bairischen Rentamt Hof in Höhe von 10 Thaler 20 ngr. genießen nur die sogenannten Streitpfarren“.

Eine ansehnliche Einnahme hatte die hiesige Pfarrei aus dem Zehnten, der mehr als $\frac{2}{3}$ des Einkommens ausmachte und aus dem Pfarrholze: „hatt zimlich holczs zw seinem feuer und nichts ubrigs.“ Von den Rabensteinern zu Ebmat (Ebmath) war „eczlich haberfeldt und ein wießflech sampt ein holzlein zu der pfar beschieden“ und weil „sich aber nunmehr Hans Heinrich von Feilich unterzogen, so ist mit ihm geschafft, die Pfarre daran ungehindert zu lassen“. Ein großer Komplex an Waldung fiel ihr später durch Schenkung des sogenannten „heiligen Holzes“ mit einem Flächenraum von 7 ha 16,5 a auf Rebersreuther Flur zu.

Das Patronatsrecht, das sich Brandenburg-Kulmbach vorbehalten und ausgeübt hatte, fiel am Anfang des 19. Jahrhunderts mit den übrigen markgräflichen Besitzungen in dem bairischen Gebiete der Krone Bayern zu, welche hinwiederum dasselbe für die im Königreich Sachsen gelegenen protestantischen Streitpfarren an die Krone Sachsen abtrat.

Am 8. und 11. November 1844 ist durch die beiderseitigen Regierungsbevollmächtigten vorbehaltlich der Königl. Ratifikationen eine Übereinkunft abgeschlossen und ausgefertigt worden. „Um die zwischen der Krone Sachsen und dem Königreiche Bayern erwachsenen Irrungen über die sogenannten Streitpfarreien und um die Abtretung des der Krone Bayern zustehenden Pfaffenscheffel-Gefälls auf königlich sächsischem Gebiete an die Krone Sachsen auf dem Wege der billigen Ausgleichung und gütlichen Vereinigung freundschaftlich zu erledigen, sind Kommissarien ernannt worden und zwar vom Könige von Sachsen der Amtshauptmann Hans Guido Hugo von Schütz zu Plauen, vom König von Bayern der Regierungsrat Franz Joseph Brand zu Bayreuth, welche nach gepflogenen Verhandlungen folgende Vereinbarung bis auf Allerhöchste Ratifikation abgeschlossen haben: Abtretung des der Krone